jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/9/10 97/20/0597

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
25/02 Strafvollzug

Norm

B-VG Art130 Abs2;
StVG §121;
StVG §91 Abs1;
StVG §91 Abs2 idF 1993/799;
StVG §91 Abs3 idF 1993/799;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

§ 91 Abs 3 letzter Satz StVG räumt dem Strafgefangenen kein verfügbares subjektiv-öffentliches Recht auf Ausnahmegenehmigung vom generellen Ausschluß des Paketempfängers ein. Im Hinblick darauf, daß gem § 91 Abs 3 StVG eine generelle Anordnung des Ausschlusses des Empfanges von Sendungen von Nahrungsmitteln und Genußmitteln lediglich auf einen befristeten Zeitraum zulässig ist, soll die Wendung "soweit es im Einzelfall vertretbar erscheint, kann der Anstaltsleiter ..." lediglich dem Anstaltsleiter die Möglichkeit einräumen, auf Einzelinteressen der Häftlinge Bedacht zu nehmen, ohne allerdings dem einzelnen damit das schon durch die generelle, wenn auch nicht vor dem VwGH bekämpfbare, Anordnung zeitlich befristet ausgeschlossene subjektive-öffentliche Recht wiederum einzuräumen (hier: Die gem § 121 StVG erhobene Beschwerde wäre von der belBeh insoweit mangels Legitimation zu ihrer Erhebung zurückzuweisen gewesen).

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200597.X05

Im RIS seit

05.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at